

**Informationsschreiben zur Prüffristüberschreitungen an überwachungsbedürftigen Anlagen nach § 2 Absatz 13 Betriebssicherheitsverordnung aufgrund der Auswirkungen durch die Coronavirus-Pandemie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2), wurden zahlreiche Maßnahmen zur dessen Eindämmung getroffen.

Sollte es Ihnen aufgrund der getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie zurzeit nicht möglich sein, fällige wiederkehrende Prüfungen an einer überwachungsbedürftigen Anlage i. S. von § 2 Absatz 13 Betriebssicherheitsverordnung durchführen zu lassen, weil:

- für Ihren Betrieb Besuchseinschränkungen gelten oder
- die von Ihnen beauftragte zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) ihre Prüftätigkeit einschränkt,

ist ein befristeter Weiterbetrieb der Anlage unter folgenden Voraussetzungen akzeptabel:

- Sie müssen als Arbeitgeber/Betreiber der Anlage prüfen, inwieweit Sie einen sicheren Betrieb der Anlage auch ohne Prüfung gewährleisten können. Hierbei ist u. a. der allgemeine Zustand der Anlage, der Wartungszustand, die derzeitige Frequentierung zu bewerten.
- Liegen offensichtliche Mängel vor, sind diese umgehend zu beseitigen oder sofern dies nicht möglich ist, ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen.
- Prüfen Sie, ob es möglich ist, Prüfern und/oder Wartungsfirmen für die Prüfung/Wartung Zugang zur Anlage zu gewähren, ohne dabei in Kontakt mit eventuell schutzbedürftigen Personen zu kommen.

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 DSG-MV).

Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter [www.regierung-mv.de/datenschutz/](http://www.regierung-mv.de/datenschutz/).

**Hausanschrift:**  
Johannes-Stelling-Straße 14  
19053 Schwerin

**Postanschrift:**  
19048 Schwerin

Telefon: 0385 / 588-0  
Telefax: 0385 / 588 – 5045  
[poststelle@wm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@wm.mv-regierung.de)  
[www.wm.mv-regierung.de](http://www.wm.mv-regierung.de)

- Im Falle eines Schreibens der Arbeitsschutzbehörde hinsichtlich überfälliger Prüfungen an Ihrer überwachungsbedürftigen Anlage, ist dieser ein Schreiben der von Ihnen beauftragten ZÜS vorzulegen, aus welchem hervorgeht, dass die ZÜS eine Prüfung Ihrer überwachungsbedürftigen Anlage zurzeit aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht durchführen kann.
- **Die Prüfung ist unverzüglich nachzuholen, sobald die Einschränkungen in Bezug auf die Bekämpfung des Coronavirus (SARS-CoV-2) nicht mehr gelten.**

Sollten Sie zu dem Ergebnis kommen, dass Sie die Sicherheit der Anlage nicht gewährleisten können, sind Sie als Betreiber verpflichtet, die Anlage außer Betrieb zu nehmen!